

RS Vwgh 1995/5/17 94/01/0404

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §4;

VwRallg;

Rechtssatz

Da es im Beschwerdefall während des Asylverfahrens erster Instanz gem dem damals geltenden AsylG (1968) keine Möglichkeit eines Antrages auf Ausdehnung des Asyls gegeben hat, hätte die Beh erster Instanz den Asylantrag des Asylwerbers gar nicht als Ausdehnungsantrag deuten können. Ein Ausdehnungsantrag steht seit Inkrafttreten des AsylG 1991 jederzeit offen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994010404.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at